

BESCHLUSSVORLAGE V0178/17/1 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	27.06.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	06.07.2017	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	20.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Regelungen zur Gewährung von freiwilligen Leistungen (Mietzuschüsse, 8 % / 4 % auf Basis der Gesamtförderung, etc.) für Kindertageseinrichtungen freier Träger und Großtagespflegestellen (Referent: Herr Engert)

Antrag:

1. Ab dem 01.09.2017 wird die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen freier Träger auf ein Antragsverfahren umgestellt.
2. Die Gewährung von Mietzuschüssen für Kindertageseinrichtungen freier Träger nach dem bisherigen Verfahren wird in zwei Stufen aufgehoben:
Zum 01.09.2017 reduzieren sich die bisherigen Zuschüsse auf 50% des jeweils bewilligten Betrages und zum 01.01.2018 entfallen die Mietkostenzuschüsse nach dem bisherigen Vergabemodus vollständig.
3. Bei KiTas, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, wird die bezuschussungsfähige Miethöhe über das Summenraumprogramm ermittelt.
4. Alle weiteren freiwilligen Leistungen, insbesondere für Schönheitsreparaturen, Energiekostenzuschüsse und gärtnerischen Unterhalt, welche über die Vermieterpflichten hinausgehen, werden ab 01.01.2018 nicht mehr weiter gewährt, oder bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit als Einnahmen gerechnet.
5. Der freiwillige Zuschuss **auf die Gesamtförderung** (durch Beschluss des Stadtrats vom 01.12.2016 befristet für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019, **von 8 % auf 4% abgesenkt**) wird ab dem Haushaltsjahr 2018 **im Rahmen eines Antragsverfahrens und abhängig vom Bedarf in einer Höhe von bis zu 8% der Gesamtförderung (ohne Elternbeitragszuschuss) gewährt.**

6. Die Bezuschussung der Mietkosten für Großtagespflegestellen bleibt unverändert nach der bisherigen Praxis bestehen. Der Zuschuss für die Erstausrüstung neuer Großtagespflegestellen wird von 8.000,- € auf 10.000,- € angehoben.
7. **Die für Mietzuschüsse und die freiwillige Leistung (bis zu 8 % der Gesamtförderung, ohne Elternbeitragszuschuss) voraussichtlich notwendigen Haushaltsmittel werden in entsprechender Höhe für den Haushalt 2018 angemeldet.**

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 120.000 370.000 860.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2018	Euro: 1.620.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zu 1 und 2.

Bisher wurden Mietzuschüsse für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTas) durch freie Träger in angemieteten Liegenschaften pauschal gewährt.

Die Überprüfung dieser Praxis durch das Rechnungsprüfungsamt und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) führte zum Ergebnis, dass die Stadt Ingolstadt verpflichtet ist, derartige Zuschüsse nur nach Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers und einem dabei festgestellten Bedarf, auszureichen.

Zitat aus dem BKPV-Bericht: „Nach der der Stadt obliegenden Vermögensbetreuungspflicht und dem in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO normierten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist die Stadt jedoch verpflichtet, ausgereichte Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang zu begrenzen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für eigene Maßnahmen der Kommune, sondern ebenso für die Bewilligung von Zuwendungen an Dritte. Zudem sollte auch bei einer freiwilligen Förderung das Eigeninteresse der Träger am (wirtschaftlichsten) Betrieb ihrer Einrichtungen in einer gewissen finanziellen Eigenbeteiligung zum Ausdruck kommen.“

Zur rechtlichen Absicherung erfolgt daher die Umstellung auf ein Antragsverfahren mit der Folge einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Trägers, bezogen auf die jeweilige KiTa.

Die freien Träger von KiTas können zukünftig die Gewährung eines Mietzuschusses unter Nachweis eines Bedarfs beantragen.

Aus den Antragsunterlagen muss sich ergeben, dass der jeweilige Träger die Kindertageseinrichtung ohne den beantragten Zuschuss nicht rentabel betreiben kann.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Trägers, jeweils bezogen auf die einzelne KiTa, erfolgt dabei anhand des beigefügten Formblattes, welches durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und den KiTa-Trägern in der Steuerungsgruppe vorgestellt wurde.

Einwände und Ergänzungen der KiTa-Träger wurden, soweit aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung (AfK) möglich, berücksichtigt.

Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Hinweise und Erläuterungen.

Die vom Träger vorgelegten Unterlagen werden durch das AfK hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft und mit den Eckdaten vergleichbarer (städtischer) Einrichtungen abgeglichen.

Dabei werden den Trägern, neben zu berechnenden Einnahmen und Ausgaben, verschiedene Pauschalen (Overhead, Sachmittel, Flexibilitätsschlüssel etc.) zugute gerechnet.

Zu 3.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen hat das Summenraumprogramm (SRP) als Grundlage für die Bemessung der Bezuschussung der Investitionskosten für den Bau von Kindertageseinrichtungen (nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz - FAG) festgelegt. Diese Vorgabe wurde durch die Stadt Ingolstadt mit den Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger umgesetzt.

Mit Hilfe des SRP wird für die jeweilige Kindertageseinrichtung die für Betreuung der Kinder, nach Anzahl der Gruppen und Betreuungsplätzen, erforderliche Fläche der einzelnen Räume berechnet und dann in der Summe als förderfähige Gesamtfläche bei den Investitionskosten berücksichtigt.

Durch diese Maßgabe sollte vermieden werden, dass Einrichtungen überdimensioniert gebaut, und die Träger dementsprechend überproportional Zuschüsse für die Investitionen erhalten. Durch das Summenraumprogramm wird eine Gleichbehandlung von vergleichbaren Kitas gewährleistet.

Damit eine Gleichbehandlung auch im Bereich der Gewährung von Mietzuschüssen nach objektiven Kriterien gegeben ist, wird für die Bewilligung der Mietzuschüsse bei Neubauten ebenfalls die sich nach dem Summenraumprogramm ergebende Gesamtfläche als förderfähige Fläche zu Grunde gelegt.

Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuschussfähigen Mietkosten. Soweit die tatsächlichen Mietkosten den Betrag der zuschussfähigen Mietkosten übersteigen, muss der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung diesen Differenzbetrag in voller Höhe selbst tragen.

Zu 4.

Kosten, insbesondere für gärtnerischen Unterhalt, Schönheitsreparaturen etc. werden bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit bereits als Ausgaben berücksichtigt.

Zu 5.

Die Stadt Ingolstadt leistet seit 2005 eine zusätzliche Förderung in Form eines freiwilligen Zuschusses zu den Betriebskosten an die Freien Träger von KiTas.

Nachdem in den Vorjahren der freiwillige Zuschuss in einer Höhe von 8% der jeweiligen Gesamtfördersumme ausgereicht wurde, erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 01.12.2016 eine Reduzierung der Zuschusshöhe auf 4% für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019.

Im Rahmen der Überprüfung der Zuschussvergabe durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass die Stadt Ingolstadt in Bezug auf den freiwilligen Betriebskostenzuschuss in gleicher Weise wie bei den Mietzuschüssen verpflichtet ist, eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers, **bezogen auf die jeweilige Einrichtung**, durchzuführen.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Gewährung der freiwilligen Zuschüsse im Rahmen eines Antragsverfahrens.

Die Freien Träger können, analog zur Beantragung der Mietzuschüsse, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 8% der Gesamtförderung (ohne den durchlaufenden staatlichen Elternbeitragszuschuss) erhalten.

Der Beschluss des Stadtrates zur Absenkung der freiwilligen Leistung von 8% auf 4% vom 01.12.2016 wird insoweit für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 aufgehoben.

Zur Umsetzung der Vorgabe, **die Leistungsfähigkeit zu überprüfen, ist mit dem Antrag das in der Anlage beigefügte Formblatt (Überprüfung der Leistungsfähigkeit – freiwilliger Zuschuss) mit geeigneten Nachweisen für Sonderausgaben vorzulegen.**

Ein Zuschuss wird jeweils in Höhe des sich ergebenden Bedarfs, bis zu einem Höchstbetrag von 8% der Gesamtfördersumme ausgereicht.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Trägers erfolgt, jeweils bezogen auf die einzelne KiTa, unter Verwendung des beigefügten Formblattes zur Überprüfung von Eigentümern oder Mietern. Die vom Träger vorgelegten Unterlagen werden durch das AfK hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft und mit den Eckdaten vergleichbarer (städtischer) Einrichtungen abgeglichen.

Damit für die Freien Träger ein höheres Maß an Planungssicherheit für die Geschäftsabschlüsse erzielt wird, erfolgt die Berechnung in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben jeweils unter Heranziehung der Zahlen des Vorjahres zum zu berechnenden Förderjahr.

Konkret bedeutet dies, dass z.B. der freiwillige Zuschuss für das Förderjahr 2017 mit den bereits im Kalenderjahr 2017 in endgültiger Höhe vorliegenden Zahlen aus 2016 (Einnahmen + Ausgaben) im Jahr 2018 beantragt wird und zur Auszahlung kommt.

Zur Umsetzung der Überprüfungen (Nr. 1 bis 5) wird eine Teilzeitkraft (EG 10 / A 11) mit schätzungsweise 10 Wochenstunden benötigt. Der Mehrbedarf soll zunächst durch befristete Stundenerhöhung einer vorhandenen Teilzeitkraft gedeckt werden, bis der genaue Bedarf festgestellt werden kann.

Dieser notwendige Personalbedarf wurde mit der Steuerungsunterstützung abgestimmt.

Zu 6.

Mit der Änderung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz zum 01.01.2005 wurde durch den Bundesgesetzgeber erstmals die Möglichkeit zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Personen, welche die Tagespflege nicht in eigenen Räumen oder in Räumlichkeiten der Eltern des Kindes ausüben wollen, geschaffen.

Der Freistaat Bayern hat von der Länderöffnungsklausel des § 43 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 4 SGB VIII Gebrauch gemacht und die Örtlichkeit der Tagespflege in Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als „in geeigneten Räumlichkeiten“ definiert.

Die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen ist auch im Hinblick auf den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Ingolstadt ein wichtiger Baustein in der Kindertagesbetreuung und deckt dabei insbesondere auch den Bedarf der Stadt Ingolstadt an Betreuungsplätzen für die flexible Betreuung von Kindern unter drei Jahren und die Betreuung von Kindern in Randzeiten, außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der anderen Kindertageseinrichtungen.

In einer Großtagespflegestelle können durch zwei Tagespflegepersonen bis zu 10 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungspersonen sind selbständig tätig und entsprechend den Anforderungen qualifiziert. Bei der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII) wird keine Unterscheidung zwischen einer Betreuung in der Privatwohnung und einer Kindertagesbetreuung in einer Großtagespflegestelle.

Da die Großtagespflege nur in geeigneten Räumen stattfinden kann, die nicht gleichzeitig auch als privater Wohnraum genutzt werden können, sind die Betreiberinnen von Großtagespflegestellen gegenüber den sonstigen Tagespflegepersonen durch anfallende Mietkosten zusätzlich belastet, da die Miet- und Mietnebenkosten nicht aus der laufenden Geldleistung finanzierbar sind. Die Gewährung von Mietzuschüssen erfolgt aufgrund der allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Ingolstadt. Bezuschusst werden die Miet- und die Mietnebenkosten mit 80%, so dass von den Betreiberinnen der Großtagespflegestellen ein Eigenanteil von 20% aufzubringen ist. Es handelt sich beim Mietzuschuss um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt, welche auf Antrag bewilligt wird.

Die Förderung begünstigt ausschließlich Großtagespflegestellen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

Die Bezuschussung der Großtagespflegestellen in der vorgenannten Form wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.10.2008 entschieden.

Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertagespflege wurden mit Beschluss vom 30.04.2015 vier weitere Großtagespflegestellen als bedarfsnotwendig anerkannt. Der in diesem Beschluss enthaltene Betrag von 8.000 EUR für die Einrichtung der Großtagespflegestelle reicht aufgrund der Preissteigerung und der Umsetzung von mittlerweile an den Standard von Krippen angepassten Auflagen (z.B. im Bereich Hygiene) nicht mehr aus, so dass der Betrag für eine Erstaussstattung auf 10.000 EUR je Großtagespflegestelle erhöht werden muss.

Zu 7.

Für die Umstellungsphase im Jahr 2018, werden vorsorglich entsprechende Haushaltsmittel angemeldet.